



0/8

Vereinbarung über die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Wettersbach in die Stadt Karlsruhe

Die Gemeinde Wettersbach und die Stadt Karlsruhe sind übereingekommen, den Weg der Eingliederung der Gemeinde Wettersbach in die Stadt Karlsruhe zu beschreiten.

Die Gemeinde Wettersbach, vertreten durch Bürgermeister Rohrer,

und

die Stadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Dullenkopf, schließen daher aufgrund von Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden- Württemberg vom 11. Nov. 1953 (GBl. S. 173) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 313) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) - GemO -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1973 (GBl. S. 227), folgende

V E R E I N B A R U N G

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Wettersbach wird unter Umwandlung der Ortsteile Grünwettersbach und Palmbach in die Stadtteile Karlsruhe-Grünwettersbach und Karlsruhe-Palmbach in die Stadt Karlsruhe eingegliedert.

§ 2

Verwendung von Hoheitszeichen und Siegel

- (1) Für Karlsruhe-Wettersbach gilt das Siegel der Stadt Karlsruhe, das auch von der örtlichen Verwaltung geführt wird.
- (2) Dagegen wird für die örtliche Verwaltung ein Briefkopf geschaffen, auf dem neben dem Wappen der Stadt auch das Wappen der Gemeinde Wettersbach abgebildet ist.
- (3) Der Ortsvorsteher von Karlsruhe-Wettersbach ist berechtigt, weiterhin bei besonderen Anlässen in der Ortschaft die Amtskette zu tragen.

§ 3

Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Das gesamte Vermögen beider Gemeinden wird mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung vereinigt. Die Stadt Karlsruhe tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Wettersbach ein. Insbesondere tritt die Stadt Karlsruhe in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Wettersbach als Mitglied von Zweckverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vereinigungen ein. Die Stadt tritt insbesondere in den Vertrag über die Vereinigung der früheren Gemeinden Grünwettersbach und Palmbach ein und wird diesen in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat der Ortschaft Wettersbach erfüllen. Die Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Grünwettersbach und Palmbach zur Gemeinde Wettersbach ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Stadt Karlsruhe wird im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat anhand der Unterlagen der Gemeinde Wettersbach entscheiden, welche Mitgliedschaften in privatrechtlichen Vereinigungen fortgesetzt oder gekündigt werden. Dasselbe gilt für Verträge, durch die Rechte und Pflichten der Gemeinde Wettersbach begründet worden sind.

§ 4

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner der Gemeinde Wettersbach

- (1) Die Bürger der Gemeinde Wettersbach werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Karlsruhe; im Übrigen gilt für die Einwohner von Wettersbach das Wohnen in der Gemeinde Wettersbach als Wohnen in der Stadt Karlsruhe (§ 12 Abs. 3 GemO)
- (2) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Wettersbach haben die gleiche Rechtsstellung wie die Bürger und Einwohner der Stadt Karlsruhe, soweit nicht in den §§ 11 und 12 etwas Anderes vereinbart ist.
- (3) Für den auslaufenden Bürgernutzen und die Kirchholzkompetenz bleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 5

Vertretung von Karlsruhe-Wettersbach im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe

- (1) Bis zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1975 gehören dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe je ein Vertreter der Stadtteile Karlsruhe-Grünwettersbach und Karlsruhe-Palmbach an. Sie werden nach den §§ 9 Abs. 1 Satz 6, 40 Abs. 2 GemO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Wettersbach aus seiner Mitte gewählt. Der Gemeinderat von Wettersbach bestimmt dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute der in den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe entsandten Gemeinderäte.

- (2) Für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen ab 1975 wird durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe gemäß § 27 Abs. 2 GemO die unechte Teilortswahl eingeführt, wobei die Teilorte Grünwettersbach und Palmbach gebildet werden. Dabei wird für die Wahlperiode 1975 - 1980 bestimmt, dass zwei Sitze im Gemeinderat mit je einem Vertreter des Teilorts Grünwettersbach und des Teilorts Palmbach zu besetzen sind. Für die folgenden Wahlperioden ist die Verteilung der Sitze im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe dem jeweiligen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der bisherigen Stadt Karlsruhe, der Teilorte Grünwettersbach und Palmbach sowie evtl. sonst bei der Sitzverteilung zu berücksichtigender Wohnbezirke im Sinne des § 27 Abs. 2 GemO nach dem Stande des nach § 147 Satz 1 GemO maßgebenden Zeitpunkts anzupassen, wobei jedoch mindestens je ein Sitz im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe mit einem Vertreter des Teilorts Grünwettersbach und des Teilorts Palmbach zu besetzen ist.
- (3) Durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe kann gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO bestimmt werden, dass für die Zahl der Stadträte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.
- (4) Die Bestimmungen über die unechte Teilortswahl können frühestens zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1995 wieder aufgehoben werden, wenn für die unechte Teilortswahl kein Bedürfnis mehr besteht. Zuvor ist der Ortschaftsrat zu hören. Mit Zustimmung des Ortschaftsrats ist eine Aufhebung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

§ 6

Einführung der Ortschaftsverfassung für Karlsruhe-Wettersbach

- (1) Die Stadt Karlsruhe führt durch die Hauptsatzung in Karlsruhe-Wettersbach die Ortschaftsverfassung nach den §§ 76 b - 76 g GemO mit folgenden Maßgaben ein:
 - a) in Karlsruhe-Wettersbach wird eine gleichnamige Ortschaft gebildet.
 - b) Die Zahl der Ortschaftsräte in der Ortschaft Karlsruhe-Wettersbach wird auf 16 festgelegt. Sofern die Einwohnerzahl von Karlsruhe-Wettersbach 10 000 überschreitet, gelten die in § 25 Abs. 2 GemO festgelegten Zahlen.

Für die mit den Gemeinderatswahlen ab 1975 zusammenfallenden Wahlen des Ortschaftsrats wird nach den §§ 27 Abs. 2, 76 f GemO die unechte Teilortswahl eingeführt. Es werden die Teilorte Grünwettersbach und Palmbach gebildet. Es wird bestimmt, dass von 16 Sitzen auf den Teilort Grünwettersbach 10 und auf den Teilort Palmbach 6 Sitze im Ortschaftsrat und von 20 Sitzen (Zahl bei einer Größe von Karlsruhe-Wettersbach zwischen 10 000 und 20 000 Einwohnern) auf den Teilort Grünwettersbach 13 und den Teilort Palmbach 7 Sitze entfallen, sofern sich bei einer Verteilung nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren, und zwar nach dem Stand der Bevölkerungsanteile am 30. Juni des der Wahl vorausgehenden Jahres, für den Teilort Palmbach nichts Günstigeres ergibt. Bei einer Überschreitung von 20 Sitzen wird die Verteilung der Sitze neu geregelt.

Die unechte Teilortswahl für den Ortschaftsrat kann nur aufgehoben werden, wenn der Ortschaftsrat mit mindestens 3/4 seiner Stimmen zustimmt.

- c) Dem Ortsvorsteher wird das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe bzw. der Ausschüsse desselben mit beratender Stimme eingeräumt.
- (2) In der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe wird bestimmt, dass bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte gleichzeitig mit der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1975 die bisherigen Gemeinderäte von Wettersbach Ortschaftsräte sind.

§ 7

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Antrags- und Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Karlsruhe-Wettersbach betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die Karlsruhe-Wettersbach betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die Karlsruhe-Wettersbach betreffen,
 2. der Bau und die laufende Ausgestaltung von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in Karlsruhe-Wettersbach,
 3. die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der örtlichen Verwaltung in Karlsruhe-Wettersbach,
 4. der Ausbau und die Unterhaltung von Anlagen der Versorgung und der Ausbau von Anlagen der Entsorgung in Karlsruhe-Wettersbach,
 5. der Bau von Straßen und Wirtschaftswegen in Karlsruhe-Wettersbach,
 6. die Aufstellung von Bauleitplänen und die Verkehrsplanung,
 7. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 9. die Festlegung der Grundsätze für die Mietpreisbildung für städtische Wohnungen in Karlsruhe-Wettersbach,
 10. die Besetzung der Schulleiterstellen in Karlsruhe-Wettersbach,
 11. die Ansiedlung von umweltfreundlichen Gewerbebetrieben in Karlsruhe-Wettersbach, wobei in Karlsruhe-Wettersbach ansässige Gewerbebetriebe im Falle der Verlagerung

bevorzugt zu berücksichtigen sind, soweit dies nach den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Steuerkraft der Stadt zu vertreten ist,

12. der Bau von Kindergärten und Altenheimstätten und die Anlage von Kinderspielplätzen in Karlsruhe-Wettersbach.

(2) Daneben werden dem Ortschaftsrat von Karlsruhe-Wettersbach durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen, soweit diese Angelegenheiten nur Karlsruhe-Wettersbach betreffen:

1. im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Karlsruhe hierfür ausgewiesenen Mittel:

- a) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- b) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Sportanlagen, Kinderspielplätzen, Kindergärten, Park- und Grünanlagen, Wald- und Feldwegen und der örtlichen Friedhöfe,
- c) die Unterhaltung der Gemeindestraßen einschließlich der Parkplätze sowie der Ortskanalisation,
- d) die Förderung der nach Maßgabe des § 14 erhalten bleibenden örtlichen Feuerwehr und der örtlichen Vereinigungen,

2. im Rahmen des Stellenplans der Stadt Karlsruhe:

die Anstellung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X - BAT V c in der örtlichen Verwaltung,

3. ferner:

- a) Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem Vermögen in Karlsruhe-Wettersbach mit einem Zeit- bzw. monatlichen Mietwert von mehr als 500 DM bis 1 000 DM im Einzelfall; die Beträge verändern sich im Abstand von 3 Jahren nach Maßgabe des vom Statistischen Landesamt festgestellten Lebenshaltungskostenindex eines 4-Personen-Haushalts,
- b) die Vermietung und Unterhaltung der in Karlsruhe-Wettersbach gelegenen gemeindeeigenen Wohnungen unter Zugrundelegung der vom Gemeinderat festgelegten Mietpreisgrundsätze,
- c) die Verwaltung einer evtl. zu schaffenden Altentagesstätte und eines evtl. zu schaffenden Jugendheims,
- d) die Verwaltung der Vermächtnisse und Schenkungen Wettersbacher Bürger an Karlsruhe-Wettersbach.

(3) Einvernehmlich zwischen dem Gemeinderat bzw. der Stadtverwaltung und dem Ortschaftsrat erfolgen

- a) die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen in Karlsruhe-Wettersbach,
- b) die Festlegung der Öffnungszeiten für die Schwimmhalle sowie die Vergabe der Schwimmhalle und der Gemeinschaftseinrichtungen in der Schule (Schulturnhalle, Aula, Eingangshalle, Auswärtigenraum, Musik- und Nebenräume) an Sportvereine und sonstige Vereinigungen, wobei in besonderem Maße auf den Schulsport Rücksicht zu nehmen und in Wettersbach ansässigen Sportvereinen und sonstigen Vereinigungen der Vorrang einzuräumen ist.

Sollte eine Einigung im Einzelfall nicht erzielt werden, entscheidet der Vermittlungsausschuss nach § 18 dieser Vereinbarung.

- (4) Dem Ortschaftsrat sind für die ihm nach Abs. 2 zur selbstständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die im Haushaltsplan der Stadt Karlsruhe gesondert auszuweisen sind. Zur Veranschlagung dieser Mittel ist der Ortschaftsrat gemäß § 76 d Abs. 1 Satz 2 GemO zu hören. Dem Ortschaftsrat wird durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe die Befugnis eingeräumt, im Rahmen des Gesamtbetrages dieser Haushaltsmittel überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts unter Nachweis einer Deckungsmöglichkeit bei den dem Ortschaftsrat zur Verfügung gestellten Mitteln zu bewilligen.
- (5) In wichtigen Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 und bei der Wahl des Ortsvorstehers hat der Gemeinderat, wenn er von dem mit mindestens 2/3-Mehrheit gefassten Vorschlag des Ortschaftsrats abweichen will, die Angelegenheit vor der abschließenden Entscheidung noch einmal dem Ortschaftsrat zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 8

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers der Ortschaft Wettersbach gilt § 76 e Abs. 2 GemO.
- (2) Der Oberbürgermeister wird den Ortsvorsteher darüber hinaus gemäß § 53 Abs. 1 GemO mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten beauftragen:
 1. im Rahmen der der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel:
 - a) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts unter Nachweis einer Deckungsmöglichkeit bei den dem Ortschaftsrat zur Verfügung gestellten Mitteln,
 - b) Bewirtschaftung von Ausgaben des Unterabschnitts der Ortsverwaltung Wettersbach,

- c) Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, bis zu 1 500 DM im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel.

2. ferner:

- a) Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem Vermögen in Karlsruhe-Wettersbach bis zu einem Zeit- bzw. monatlichen Mietwert von 500 DM im Einzelfall; § 7 Abs. 2 Nr. 3 a, zweiter Halbsatz, gilt entsprechend,
- b) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Karlsruhe-Wettersbach bis zum monatlichen Miet- bzw. Pachtwert von 200 DM im Einzelfall; § 7 Abs. 2 Nr. 3 a, zweiter Halbsatz, gilt entsprechend,
- c) die Bestellung von Bürgern in Karlsruhe-Wettersbach zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen und Abstimmungen aller Art.

§ 9

Örtliche Verwaltung

- (1) In der Ortschaft Karlsruhe-Wettersbach wird eine örtliche Verwaltung mit den sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung ergebenden Zuständigkeiten eingerichtet.
- (2) Eine Beschränkung dieser Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung ist nur möglich aus zwingenden, die Organisation der Verwaltung der Stadt Karlsruhe betreffenden Gründen oder bei einem entsprechenden Mangel an Bedarf; vor solchen Änderungen ist der Ortschaftsrat zu hören. Die Aufhebung der örtlichen Verwaltung ist frühestens 50 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung möglich; zuvor ist der Ortschaftsrat zu hören. Mit Zustimmung des Ortschaftsrats ist eine Aufhebung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der örtlichen Verwaltung ist durch die Stadt Karlsruhe in Karlsruhe-Wettersbach ein Gemeindesekretariat einzurichten.

§ 10

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Gemeinde Wettersbach

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Wettersbach wird als hauptamtlicher Ortsvorsteher übernommen. Seine Amtszeit als Ortsvorsteher endet mit dem Zeitpunkt, zu dem seine Amtszeit als Bürgermeister abgelaufen wäre. Für seine Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden.

- (2) Die übrigen Bediensteten der Gemeinde Wettersbach werden mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung mit allen Rechten und Anwartschaften in den Dienst der Stadt Karlsruhe übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt. Sollte sich infolge einer Aufgabenverschiebung die bisherige Stellenbewertung ändern, so werden die Rechte der Inhaber der Stellen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung hiervon nicht berührt. Sind einzelne Stellen bei der Stadt Karlsruhe bei gleicher Tätigkeit, bei gleichem Umfang und gleicher Verantwortung besser bewertet, erfolgt eine entsprechende Anpassung. Die Bediensteten der Gemeinde Wettersbach sollen gegen ihren Willen von der Ortsverwaltung nur dann wegversetzt bzw. zu anderen Ortsverwaltung Wettersbach nicht mehr vorhanden ist. Kündigungen sind nur aus wichtigen, in der Person des Betroffenen liegenden Gründen, nicht aber aus Mangel an geeigneter Arbeit bei der Ortsverwaltung möglich.

§ 11

Ortsrecht in Karlsruhe-Wettersbach

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Wettersbach gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) In Kraft bleiben insbesondere bis auf Weiteres folgende Rechtsvorschriften:
1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (Fleischbeschauegebührensatzung) vom 19. Dez. 1972,
 2. Satzung über die Erhebung von Desinfektionsgebühren vom 19. Dez. 1972,
 3. Satzung über die Erhebung von Stalldesinfektionsgebühren vom 19. Dez. 1972,
 4. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 19. Dez. 1972,
 5. Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 19. Dez. 1972,
 6. Satzung über die Müllabfuhr vom 11. Dez. 1973,
 7. Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 27. Febr. 1973,
 8. Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung (Besamungsgebührenordnung) vom 19. Dez. 1972,
 9. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 19. Dez. 1972,
 10. Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten für die Milchleistungsprüfung vom 11. Dez. 1973,

11. Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 10. Apr. 1973,
 12. Polizeiverordnung zum Schutze des Friedhofs vom 17. Apr. 1959,
 13. Polizeiverordnung zum Schutze der Fallbrunnenanlage auf der Gemarkung Grünwettersbach vom 3. Juli 1959.
- (3) Der Gemeinderat von Karlsruhe wird nach dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung durch entsprechende Satzung bzw. Verordnung das übrige Ortsrecht außer Kraft setzen sowie das Ortsrecht der Stadt Karlsruhe in Karlsruhe-Wettersbach einführen, soweit nicht nach Abs. 2 das Ortsrecht von Wettersbach fortbesteht.
 - (4) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe in Karlsruhe-Wettersbach in Kraft. Sie wird bis dahin durch entsprechende Änderungen den in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen angepasst werden.
 - (5) Die Stadt Karlsruhe wird ihre Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt vom 5. Febr. 1957 wie folgt ändern:
 1. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrats der Ortschaft Karlsruhe-Wettersbach erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 20 DM pro Sitzung, mindestens jedoch 40 DM pro Monat. Erhöht sich die Vergütung der Gemeinderäte, so erhöht sich die Vergütung der Ortschaftsräte um den gleichen Vomhundertsatz.
 2. Die Kommandanten der freiwilligen Feuerwehren in Wettersbach und ihre Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 150 DM. Erhöht sich die Vergütung der Gemeinderäte, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung um den gleichen Vomhundertsatz.
 3. Der Ortsvorsteher erhält, soweit er Ehrenbeamter ist, eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe des Zweifachen der den Stadträten der Stadt Karlsruhe zustehenden Vergütung; die gleiche Vergütung erhält der Stellvertreter des Ortsvorstehers, sofern er bei längerer Verhinderung des Ortsvorstehers dessen Geschäfte zu führen hat.
 - (6) Durch Änderung der Schlachthofsatzung der Stadt Karlsruhe wird bestimmt werden, dass gewerbliche und Hausschlachtungen in Karlsruhe-Wettersbach nicht dem Schlachthofzwang unterliegen. Hinsichtlich der gewerblichen Schlachtungen gilt dies allerdings nur für die beim In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung ortsansässigen Metzgereibetriebe und Gastwirtschaften, soweit diese eigene Schlachtungen durchführen. Für neue Betriebe, die gewerbliche Schlachtungen vornehmen, gilt der Schlachthofzwang auch in Karlsruhe-Wettersbach. Die bestehenden Schlachthäuser dürfen renoviert und modernisiert, jedoch nicht über den bisherigen Umfang hinaus erweitert werden.

§ 12

Gemeindeabgaben

- (1) Die Realsteuerhebesätze sind zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung in Wettersbach und in Karlsruhe nicht gleich. Es wird daher folgende Übergangsregelung getroffen:

Die Realsteuerhebesätze in Karlsruhe-Wettersbach werden in einem Zeitraum von acht Jahren an die in der Stadt Karlsruhe geltenden Sätze angeglichen. Die Angleichung erfolgt stufenweise.

In den ersten fünf Jahren nach der Eingliederung bleiben die Hebesätze in Karlsruhe-Wettersbach unverändert.

Im sechsten Jahr nach der Eingliederung ist der Hebesatz für Karlsruhe-Wettersbach um 30 v. H., im siebten Jahr nach der Eingliederung um 50 v. H. und im achten Jahr nach der Eingliederung um 70 v. H. der Differenz zum Hebesatz der Stadt Karlsruhe zu erhöhen.

Ausgangspunkt für die Berechnungen sind die von der Gemeinde Wettersbach im Rechnungsjahr 1974 festgesetzten Hebesätze von 300 v. H. bei der Gewerbesteuer und 200 v. H. bei der Grundsteuer A und B, für die Stadt Karlsruhe die für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzten Hebesätze.

Vom neunten Jahr nach der Eingliederung an sind die Hebesätze gleich.

Ergeben sich auf bundesgesetzlicher Grundlage (vergl. z. B. Grundsteuerreformgesetz vom 7. Aug. 1973) allgemein Messbetragsveränderungen und dadurch auch Änderungen der Realsteuerhebesätze, so wird die vorstehende vertragliche Vereinbarung durchbrochen. In solchen Fällen sind die Ausgangshebesätze der Gemeinde Wettersbach im gleichen Prozentsatz zu verändern, wie sich die Realsteuerhebesätze des Stadtkreises Karlsruhe für nicht eingegliederte Ortsteile erhöhen oder ermäßigen, es sei denn, wesentliche strukturelle Unterschiede rechtfertigen eine abweichende Anpassung der Hebesätze.

Die Mindestgewerbesteuer entfällt.

Sollte in Karlsruhe die Lohnsummensteuer zur Gewerbesteuer eingeführt werden, so wird diese in Karlsruhe-Wettersbach für die Dauer von acht Jahren nach der Eingliederung nicht erhoben, sofern dies nicht durch allgemeine Änderung des Gewerbesteuerrechts bedingt ist.

- (2) Für die übrigen Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträge gilt Folgendes:

1. Beibehalten werden auf die Dauer von acht Jahren die bisherigen Sätze der Gemeinde Wettersbach:

- a) der Schlachttier- und Fleischbeschauggebühren,
- b) der Desinfektions- und Stalldesinfektionsgebühren,

- c) des Erschließungsbeitrags,
- d) der Entwässerungsgebühren und des Entwässerungsbeitrags,
- e) der Müllabfuhrgebühren,
- f) der Friedhofs- und Bestattungsgebühren,
- g) der Besamungsgebühren,
- h) der Wassergebühren und des Wasserversorgungsbeitrags,
- i) der Gebühren für die Milchleistungsprüfung.

Während dieser Zeit sind Erhöhungen der vorgenannten Abgaben jedoch nicht ausgeschlossen, wenn sich dies aus der Kostenentwicklung ergibt.

2. Übernommen werden die folgenden Abgabesätze der Stadt Karlsruhe:

- a) der Verwaltungsgebühren,
 - b) der Stundungszinsen,
 - c) der Sondernutzungsgebühren.
- (3) Durch Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Karlsruhe wird für Karlsruhe-Wettersbach für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Eingliederung die Hundesteuer auf 36 DM festgesetzt; hält ein Hundehalter mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte.
- (4) Getränkesteuer und Vergnügungssteuer werden für die Dauer von acht Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung in Karlsruhe-Wettersbach nicht erhoben. Die entsprechenden Karlsruher Bestimmungen werden dahin gehend geändert.
- (5) Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Berufsfeuerwehr wird dahin gehend geändert, dass für Hilfseinsätze der freiwilligen Feuerwehr in Wettersbach für Einwohner von Karlsruhe-Wettersbach für die Dauer von acht Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung neben den entstehenden Auslagen keine Gebühren erhoben werden.
- (6) Die Feuerwehrabgabe entfällt.

§ 13

Kulturelle Belange in Karlsruhe-Wettersbach

- (1) Sinn und Zweck der Einführung der Ortschaftsverfassung ist es, das Eigenleben der Ortschaft in Karlsruhe-Wettersbach aufrechtzuerhalten und zu pflegen. Das örtliche

Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde Wettersbach bzw. ihrer Ortsteile Grünwettersbach und Palmbach bleiben unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

- (2) Die Stadt Karlsruhe wird durch die Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel an den Ortschaftsrat von Wettersbach (§ 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d dieser Vereinbarung) dafür Sorge tragen, dass die caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen in Wettersbach in gleicher Weise gefördert werden wie die vergleichbaren Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet. Die konfessionellen Kindergärten in Karlsruhe-Wettersbach werden in gleicher Weise gefördert wie die konfessionellen Kindergärten in Karlsruhe.

§ 14

Feuerlöschwesen

Die freiwilligen Feuerwehren in Wettersbach-Grünwettersbach und Wettersbach-Palmbach bleiben in den Stadtteilen Grünwettersbach und Palmbach bis zur Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrhauses als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe erhalten, in die sie organisatorisch eingegliedert werden. Sie erhalten die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Karlsruhe, Abteilung Grünwettersbach und Abteilung Palmbach. Nach dem Bau des Feuerwehrgerätehauses sollen die Abteilungen zu einer Abteilung zusammengefasst werden. Die Stadt Karlsruhe wird dafür Sorge tragen, dass die Feuerwehr in Wettersbach auch in Zukunft nach dem jeweils neuesten technischen Stand mit Geräten und Material ausgerüstet ist.

§ 15

Busverbindung nach Karlsruhe-Wettersbach

Die städtische Omnibuslinie nach Wettersbach bleibt erhalten. Die Stadtwerke werden im Benehmen mit dem Ortschaftsrat prüfen, inwieweit die Verkehrsbedienung von Wettersbach besser gestaltet werden kann.

§ 16

Investitionen in Wettersbach

- (1) Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, in Karlsruhe-Wettersbach unbegrenzt die für ein modernes Gemeinwesen erforderlichen Investitionen vorzunehmen.
- (2) Insbesondere sollen nach Maßgabe der in Abs. 3 zur Verfügung stehenden Deckungsmittel folgende Investitionen in den nächsten zehn Jahren auf Vorschlag des Ortschaftsrats nach Beschluss des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe durchgeführt werden:

Endausbau der Turn- und Schwimmhalle

2 000 000 DM

Endausbau der Horfstraße	435 000 DM
Endausbau der Quellenstraße	384 000 DM
Endausbau "Sperling, Kruppenacker"	2 080 000 DM
Endausbau der Busenbacher Straße	333 000 DM
Endausbau der Ortsdurchfahrt Palmbach (Gehwege, Nebenstraßen, Beleuchtung)	420 000 DM
Endausbau der Ortsdurchfahrt Grünwettersbach (Gehwege, Beleuchtung)	1 190 000 DM
Endausbau "Zur Ziegelhütte"	136 000 DM
Endausbau der Frühlingstraße	26 000 DM
Sport- und Freizeitplätze	3 000 000 DM
Sanierung im Ortsteil Palmbach	150 000 DM
Endausbau "Neubruch, Ob der Eichhalden"	3 502 500 DM
Außenanlagen und Erweiterung Friedhof Palmbach	150 000 DM
Endausbau der Grünwettersbacher Straße	54 000 DM
Endausbau "Kloth, Rübenacker"	1 720 000 DM
Erweiterung Friedhof Grünwettersbach	600 000 DM
Erweiterung der Waldenserschule	600 000 DM
Gewerbegebiet	1 000 000 DM
Feldwege-Neubau	450 000 DM
Waldwege-Neubau	200 000 DM
Endausbau der Bachgasse	35 000 DM
Endausbau der Herrenstraße	127 000 DM
Endausbau der Donaulandstraße	286 000 DM
Endausbau der Egerlandstraße	246 000 DM
Spielplätze an verschiedenen Stellen	100 000 DM

Endausbau des Haulenbergweges	151 000 DM
Endausbau des Klammweges	189 000 DM
Endausbau der Hohenwettersbacher Straße	70 000 DM
Endausbau des Röthlingweges	347 000 DM
Endausbau des Bergweges	556 000 DM
Endausbau der Wingertgasse	350 000 DM
Sanierung im Ortsteil Grünwettersbach	1 200 000 DM
Gemeindezentrum mit Feuerwehrgerätehaus	1 500 000 DM
Anlagen an verschiedenen Stellen	200 000 DM
Bachverdolung im Bereich Grünwettersbach	1 500 000 DM
Verschiedene weitere Maßnahmen	1 362 500 DM

Insgesamt	26 650 000 DM =====

Die Investitionen sind so durchzuführen, dass auf einen Zeitraum von zehn Jahren etwa gleiche Jahresbeträge aufzuwenden sind.

Die Reihenfolge der Durchführung der Investitionen legt der Ortschaftsrat fest. Er kann an Stelle der festgelegten Vorhaben auch andere Vorhaben zur Durchführung benennen. Bei den Investitionsvorhaben nach diesem Absatz sind diejenigen vorrangig auszuführen, die in der Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Grünwettersbach und Palmbach zur Gemeinde Wettersbach aufgeführt sind (Anlagen 1 und 2). Änderungen sind nur mit 3/4-Mehrheit des Ortschaftsrats zulässig. Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1974 der Gemeinde Wettersbach eingeplant, jedoch nicht ausgeführt worden sind, sind an erster Stelle durchzuführen.

Sollte bei dem einen oder anderen Vorhaben der angesetzte Betrag nicht verbraucht werden oder gelangt ein Vorhaben nicht zur Ausführung, so wird der Rest zur Finanzierung anderer Vorhaben verwendet, bei denen der Ansatz überschritten wird oder die der Ortschaftsrat anstelle nicht zur Ausführung kommender Vorhaben benennt. Ergibt sich nach Durchführung sämtlicher Vorhaben ein Überschussbetrag, so wird dieser für weitere Vorhaben verwendet, über die der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe auf Vorschlag des Ortschaftsrats von Karlsruhe-Wettersbach entscheidet. Die Vorhaben müssen kommunalpolitisch vertretbar sein und der Allgemeinheit zugutekommen. Sollten bei einzelnen Vorhaben Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob diese Voraussetzungen

gegeben sind, ist die Angelegenheit vor der Entscheidung dem Vermittlungsausschuss nach § 18 zu überweisen.

Soweit die Erschließung neuer Baugebiete in Wettersbach die Herstellung von Einrichtungen für den Hochwasserschutz (Rückhaltebecken, Umgehungsleitung zur Ableitung des Hochwassers um Wolfartsweier herum) erfordert, sind die Aufwendungen für Maßnahmen zwischen dem Ortseingang Wettersbach und dem Eintritt der Umgehungsleitung in den Oberwald zu 1/3 aus den Wettersbach zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln zu decken; den Rest trägt die Stadt. Die Maßnahmen sind unter möglicher Beschleunigung durchzuführen. Dem Ortschaftsrat von Karlsruhe-Wettersbach ist über die gesamten anfallenden Aufwendungen Rechnung zu legen.

(3) Der Gesamtinvestitionsbetrag nach Abs. 2 wird wie folgt gedeckt:

a) Netto-Investitionsrate (10 x 800 000 DM)	8 000 000 DM
b) Grundstücksnettoerlöse (Grundstückserlöse abzüglich Aufwendungen für Erschließung u. a., die nicht durch Beiträge u. a. gedeckt sind) Festschreibung	4 000 000 DM
c) Beiträge und Zuschüsse	12 450 000 DM
d) Erhöhung der Netto-Investitionsrate nach Buchstabe a (durchschnittlicher geschätzter Bevölkerungszuwachs auf die Dauer von 10 Jahren seit der Eingliederung 1 375 Einwohner x 160 DM)	<u>2 200 000 DM</u>
Gesamtbetrag	26 650 000 DM =====

(4) Als Investitionsmittel verbleiben Wettersbach außerdem die aus der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wettersbach und Frau Frieda Weiler, Karlsruhe-Stupferich, Thomashofstraße 41, evtl. zufließenden Beträge, außerdem Einnahmen aus Restkaufgeldern zugunsten der Gemeinde Wettersbach.

(5) Die Stadt übernimmt den der Gemeinde Wettersbach vom Landkreis Karlsruhe für den Bau eines gemeindlichen Kindergartens mit 90 Plätzen in Aussicht gestellten Zuschuss in Höhe von 108 000 DM (1 200 DM pro Kindergartenplatz).

(6) Die jährlich einzusetzenden Deckungsmittel nach Abs. 3 Buchstaben a, b und d verändern sich nach Maßgabe des vom Statistischen Landesamt aufgestellten Lebenshaltungskostenindex eines Vierpersonenhaushalts. Als Indexbasis wird der Zeitpunkt der Eingliederung festgesetzt.

(7) Ändern sich die nach Angaben der Gemeinde Wettersbach eingesetzten Deckungsmittel gemäß § 3 Buchstabe c und d, so erhöht oder vermindert sich der Gesamtinvestitionsbetrag gemäß Abs. 2 entsprechend.

- (8) Außerdem sind in Karlsruhe-Wettersbach die erforderlich werdenden laufenden normalen Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen durchzuführen.

Entstehen Meinungsverschiedenheiten darüber, was als laufende normale Unterhaltung und Erweiterung anzusehen ist, so entscheidet der Vermittlungsausschuss gemäß § 19.

- (9) Die Stadt Karlsruhe betrachtet die in dieser Vereinbarung gegenüber der Gemeinde Wettersbach übernommenen Verpflichtungen als bindende, klagbare Verpflichtungen. Die vereinbarten Investitionsvorhaben werden von der Stadt Karlsruhe innerhalb der genannten Zeiträume planmäßig und vorrangig ausgeführt.

§ 17

Planung und Entwicklung im Stadtteil Karlsruhe-Wettersbach

- (1) Die Stadt Karlsruhe wird bei der weiteren Entwicklung von Karlsruhe-Wettersbach auf dessen dörflichen Charakter sowie darauf Rücksicht nehmen, dass Karlsruhe-Wettersbach in erheblichem Maße Erholungsfunktionen wahrzunehmen hat. Sie fördert Karlsruhe-Wettersbach in gleicher Weise wie das übrige Stadtgebiet.
- (2) Bei der weiteren Entwicklung von Karlsruhe-Wettersbach sollen geltende und im Entwurf fertiggestellte sowie in der Aufstellung befindliche Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) der Gemeinde Wettersbach beibehalten werden. Bei der weiteren Entwicklung ist vorrangig ein ausreichender Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Zu allen die Bauleitplanung und Flächennutzung in Karlsruhe-Wettersbach betreffenden Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat der Ortschaft Karlsruhe-Wettersbach gemäß § 76 d Abs. 1 Satz 2 GemO zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Ortschaftsrat, die sich auf einem anderen Wege nicht ausräumen lassen, ist die Angelegenheit vor der Entscheidung dem Vermittlungsausschuss nach § 18 dieser Vereinbarung zu überweisen.

- (3) Für die künftige Entwicklung in Karlsruhe-Wettersbach werden insbesondere folgende Festlegungen getroffen:

- a) Alle Flächen, die im Flächennutzungsplanentwurf außerhalb der Bau- bzw. Baureserveflächen liegen, müssen künftig von jeder Bebauung freigehalten werden.

Dabei wird auf die Erhaltung der derzeitigen Waldfläche besonders Wert gelegt. Eine Ausnahme hiervon kann nur bei der im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehenen Ausstockungsfläche im Bereich des Baureservelandes "Waisengarten" gemacht werden. Diese Fläche soll in derselben Größe an anderer Stelle wieder aufgeforstet werden.

Die Naherholungsfunktion des Waldes muss im bestehenden Umfang erhalten und weiter ausgebaut werden. Dabei sind besonders zu nennen der Waldwegeausbau,

das Wildgehege, die Waldspielplätze, die Waldparkplätze, der Waldlehrpfad und der Trimm-Dich-Pfad.

Die Feldflurflächen sollen vorrangig zur Nutzung durch die Landwirtschaft freigehalten werden. Auch hier soll der Feldwegeausbau mit der Naherholung dienen (Wanderwege). Vonseiten der Verwaltung ist durch entsprechende Einwirkung auf die Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass Brachgrundstücke in Ordnung gehalten werden.

- b) Als Wohnflächen können nur die Flächen ausgewiesen werden, die in der nachfolgenden Beschreibung aufgeführt sind:
 - aa) Baugebiet für die Gewanne "Neubruch und Ob der Eichhalden" (wie bereits beschlossener Bebauungsplan).
 - bb) Baugebiet für die Gewanne "Rübenacker, Im Kloth" (wie im Aufstellungsbeschluss festgelegt).
 - cc) Das Gebiet westlich der L 623, beginnend bei der ehemaligen Gemarkungsgrenze zwischen Grünwettersbach und Palmbach, endend am Busenbacher Weg (Feldweg). Hierin werden folgende Gewanne erfasst:
"Zeltich, Wolfwies, Rübenacker, Kobelich, Wiesenacker, Herrenweg". Die äußere Abgrenzung des Gebiets gegen die Feldflur soll dem Flächennutzungsplanentwurf entsprechen.
 - dd) Baugebiet für die Gewanne "Waisengarten, Bannholzwingert". Die Abgrenzung des Gebiets erfolgt im Norden und Osten durch den Albert-Schneller-Weg bzw. durch die Kirchstraße. Im Süden ist die Begrenzung die zum Teil schon bebaute Wingertgasse und im Westen gegen die freie Feldflur, wie im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehen.
 - ee) Baugebiet für die Gewanne "Röthling und Fünftelacker", abgegrenzt im Südwesten durch den Mühlweg, im Norden durch den Röthlingweg und im Westen gegen die Feldflur nach der im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehenen Abgrenzung.
 - ff) Baugebiet für die Gewanne "Lohacker und Teilgebiet Holderbusch". Das Gebiet wird abgegrenzt im Nordwesten durch den Pfeilerweg, im Osten durch die bestehenden Baugebiete an der Horf- und Schwarzwald- sowie der Albtalstraße, im Südwesten gegen die Feldflur, wie im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehen.
 - gg) Baugebiet für die Gewanne "Wingertäcker, Eichbüschle, Schmalzwiesen und Teilgewann Pfeiler". Das Gebiet wird abgegrenzt im Nordosten durch die Beethovenstraße, im Norden durch die verlängerte Wingertgasse, im Süden durch den Pfeilerweg, im Westen gegen die Feldflur, wie im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehen.
 - hh) Baugebiet für die Gewanne "Ob den Gärten, Neufeld, Im neuen Feld". Das Gebiet wird abgegrenzt im Norden durch die vorhandene Bebauung, im Süden

durch die Gemarkungsgrenze zu Reichenbach, im Osten durch die L 623 und im Westen durch den verlängerten Mühlweg.

Qualifizierte Bebauungspläne über die unter Buchstabe b genannten Wohnflächen, in denen Bauvorhaben mit mehr als drei Vollgeschossen vorgesehen sind, bedürfen über das Vorschlags- und Antragsrecht des Ortschaftsrats nach § 7 Abs. 1 Ziffer 6 hinaus der besonderen Zustimmung des Ortschaftsrats. Das Gleiche gilt für Bauvorhaben im Bereich des alten Ortsetters und im Außenbereich.

c) Sportgebiet:

Das Sportgebiet soll, wie im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehen und vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 9. Apr. 1974 beschlossen, entlang der Autobahn in den Gewannen "Tannweide", "Mittelweg", "Ob dem Tannweg", "Ober dem Stupfericher Weg" angelegt werden. Der in gleicher Sitzung gefasste Beschluss über die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans ist auszuführen. Die Stadt wird Untersuchungen zur Standortfrage anstellen. Abweichungen vom vorgesehenen Standort bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrats.

d) Gewerbegebiet:

Das Gewerbegebiet soll, wie im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehen, im Bereich der Gewanne "Ob dem Steinbacher Weg, Untere und Obere Kohlplatte" sowie Teilbereiche der Gewanne "Vogelsang und Heidenfeld" angelegt werden.

e) Als Bauungs- und Erschließungsmaßnahmen, die vorrangig durchgeführt werden müssen, werden festgelegt:

aa) Baugebiet für die Gewanne "Neubruch, Ob der Eichhalden" (Umlegung und Erschließung),

bb) Baugebiet für die Gewanne "Rübenacker, Im Kloth" (Aufstellung eines Bebauungsplans, Umlegung und Erschließung des Gebiets) und

cc) Sportgebiet (Aufstellung eines Bebauungsplans, Geländeerwerb, Umlegung und Erschließung des Gebiets).

Die Erschließungsmaßnahmen zu aa, bb und cc müssen 1975 begonnen und zügig durchgeführt werden.

f) Ortsdurchfahrten:

Der Ausbau der Ortsdurchfahrten in den Ortsteilen ist im Jahre 1975 zu beginnen und zügig durchzuführen, sofern die erforderlichen Zuschüsse bewilligt sind. Ansonsten ist mit dem Ausbau unverzüglich nach Bewilligung der Zuschüsse zu beginnen. Die Stadt wird das Zuschussverfahren mit tunlichster Beschleunigung betreiben. Bei der Verwirklichung sind die Planvorstellungen des Landes Baden-Württemberg (Straßenbaubehörde) zu verwirklichen.

Der Gemeinde Wettersbach dürfen durch den Wechsel des Bauträgers keine finanziellen Mehrbelastungen entstehen.

g) Ortssanierung:

Die bereits begonnene Ortskernsanierung im Ortsteil Grünwettersbach ist beschleunigt durchzuführen und abzuschließen. Dabei sind die vorhandenen Planentwürfe zu berücksichtigen. Sollten die Sanierungsmaßnahmen im Ortsteil Palmbach bis zur Eingliederung noch nicht abgeschlossen sein, sind sie im Jahre 1975 durchzuführen.

- (4) Die Stadt Karlsruhe sichert Karlsruhe-Wettersbach zu, dass alle übergebenen Plankonzeptionen wie vorgesehen verwirklicht werden, soweit nicht in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Verbesserungen erreicht werden können.

Soweit die Unterstützung bei anderen Behörden erforderlich ist, wird die Stadt Karlsruhe die notwendigen Schritte hierfür zugunsten des jeweiligen Projekts unternehmen.

§ 18

Vermittlungsausschuss

Zur Ausräumung evtl. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gemeinderat bzw. der Stadtverwaltung einerseits und dem Ortschaftsrat andererseits wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.

Dieser Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, dem Ortsvorsteher und je drei vom Gemeinderat bzw. vom Ortschaftsrat aus ihrer Mitte zu wählenden Stadträten bzw. Ortschaftsräten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberbürgermeisters.

Die Rechte der Vertreter gemäß § 19 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

§ 19

Befristete Vertretung der Gemeinde Wettersbach bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung

- (1) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Wettersbach für die Dauer von 20 Jahren vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung an durch 4 Bürger vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter und 12 Stellvertreter werden nach den §§ 9 Abs. 1 Satz 6, 37 Abs. 7 GemO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat von Wettersbach bestimmt. Vertreter, die Ortsvorsteher, Stellvertreter des Ortsvorstehers oder Stadtrat von Karlsruhe werden, verlieren die Vertretungsbefugnis.
- (2) Für den Fall eines Rechtsstreits zwischen den genannten Vertretern und der Stadt aus dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt Karlsruhe, die Kosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten und außergerichtliche Auslagen) zu tragen, gleichgültig, wer endgültig zur Kostentragung verpflichtet ist.

§ 20

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Karlsruhe.

§ 21

Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die Gemeinde Wettersbach verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der Eingliederung in die Stadt Karlsruhe, keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Karlsruhe herzustellen.

Dies gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans 1974 sowie für die Veräußerung von unbebauten Grundstücken. Die Erlöse aus dem Verkauf unbebauter Grundstücke werden an dem Betrag gemäß § 16 Abs. 3 Buchstabe d abgesetzt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach §§ 8 Abs. 2 Satz 3, 9 Abs. 1 Satz 1 GemO erforderlichen Genehmigung am 1. Januar 1975 in Kraft; § 21 wird mit der Unterzeichnung der Vereinbarung wirksam.

A N L A G E

zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Wettersbach, Landkreis Karlsruhe, in die Stadt Karlsruhe (Zuständigkeitskatalog)

Gemäß § 9 Abs. 1 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Wettersbach, Landkreis Karlsruhe, in die Stadt Karlsruhe wird in der Ortschaft Karlsruhe-Wettersbach eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Sie hat als ortsnahe Verwaltung die Aufgabe, die Einwohner von Karlsruhe-Wettersbach allgemein zu beraten und die Vermittlung zu den Fachämtern der Stadt herzustellen. Die Ortsverwaltung nimmt die ihr nach der Eingliederungsvereinbarung und diesem Zuständigkeitskatalog übertragenen Aufgaben selbstständig wahr und wirkt bei den Aufgaben der Fachämter mit, soweit die Interessen der Stadtteile berührt werden; sie unterstützt die Fachämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben und unterrichtet die zuständigen Stellen über alle wichtigen Vorkommnisse innerhalb der Ortschaft. Im Interesse einer engen Beziehung zwischen Verwaltung und Bürgerschaft wird die Abhaltung von Bürgerversammlungen durch die Ortsverwaltung für richtig und notwendig gehalten.

Im Übrigen ergibt sich die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ortsverwaltung aus diesem Zuständigkeitskatalog.

1. Organisation und Dienstbetrieb

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe und die Geschäftsanweisung für den inneren Dienst der Stadtverwaltung gelten sinngemäß für den Ortschaftsrat und die örtliche Verwaltung von Karlsruhe-Wettersbach.

Dienstanweisungen allgemeiner Art, die für den Bereich der Stadtverwaltung Karlsruhe ergangen sind oder noch ergehen, gelten grundsätzlich auch für die Ortsverwaltung von Karlsruhe-Wettersbach.

Die Ortsverwaltung erhält - wie bisher - alle Gesetzblätter, den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, einschlägige Fachzeitschriften usw. sowie alle Erlasse, Verfügungen oder Schreiben der staatlichen Fachbehörden, soweit sie für die Ortsverwaltung von Bedeutung sind.

2. Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auch in Karlsruhe-Wettersbach ausschließlich nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe über Bekanntmachungen.

Das bisher herausgegebene Amtsblatt der Gemeinde Wettersbach wird in der bisherigen Weise als Mitteilungsblatt von Karlsruhe-Wettersbach weiter herausgegeben. Das Presse- und Informationsamt der Stadt wird der Ortsverwaltung alle wichtigen, insbesondere amtlichen Bekanntmachungen zukommen lassen, die für eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt geeignet sind. Darüber hinaus wird die Ortsverwaltung ihr geeignet erscheinende Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt veröffentlichen.

3. Ehrungen

Die bisher üblichen Altenehrungen und die Ehrungen bei goldenen Hochzeiten, Arbeits- und Geschäftsjubiläen sowie die Einleitung der Patenschaften und die Übermittlung der Ehrengabe des Bundespräsidenten werden in Karlsruhe-Wettersbach weiterhin durch die Ortsverwaltung vorbereitet und durch den Ortsvorsteher durchgeführt. In besonderen Fällen ist das Hauptamt der Stadt einzuschalten.

4. Verwaltungsbedarf

Büroausstattung und Bürobedarf der örtlichen Verwaltung und Materialien und Geräte für die Schulen usw. sowie die erforderliche Dienst- und Schutzkleidung werden zur Erzielung günstiger Lieferbedingungen in der Regel über die Beschaffungsstelle der Stadt zentral beschafft. Beschaffungen über die bei der Stadt gültige Wertgrenze hinaus unterliegen auch für Karlsruhe-Wettersbach der Bedarfsbestätigung. Im Übrigen wird zugesichert, dass die örtliche Verwaltung stets eine den übrigen Dienststellen gleichwertige und modernen Bedürfnissen entsprechende Ausstattung erhält, wobei auf die räumliche Trennung der Ortsverwaltung von der Stadtverwaltung Rücksicht zu nehmen und daraus folgenden Bedürfnissen (z. B. Belastung eines eigenen Fotokopiergeräts) Rechnung zu tragen ist.

5. Registratur und Archiv - Kunstbesitz

Die laufende und stehende Registratur und das Archiv bleiben bei der Ortsverwaltung. Dies gilt nicht für Vorgänge, deren Sachbearbeitung von den jeweils zuständigen Fachämtern der Stadt übernommen wird. Bei der Aussonderung des Schriftguts abgeschlossener Vorgänge ist nach den §§ 5 folgende der Akten- und Archivordnung vom 29. Juni 1964 zu verfahren. Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Wettersbach wird zur Erhaltung der Überlieferung als eigene Abteilung des Stadtarchivs geführt werden.

Der in Wettersbach vorhandene, gemeindeeigene Kunstbesitz verbleibt in der Ortschaft.

Die derzeit in der Erstellung befindliche Chronik der Gemeinde Wettersbach wird auch nach der Eingliederung fertiggestellt, gedruckt und vertrieben.

6. Personalwesen

Die Beschäftigten der Ortsverwaltung werden im Stellenplan der Stadt Karlsruhe unter einer besonderen Rubrik ausgewiesen. Der Stellenplan der Gemeinde Wettersbach für das Jahr 1974 wird übernommen und nach Maßgabe des § 10 später aufgrund der veränderten Tätigkeitsmerkmale auf die neuen Verhältnisse abgestellt.

Die Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Wettersbach über die Gestaltung der Arbeitszeit werden beibehalten. Die Arbeitszeit für die Ortsverwaltung Wettersbach wird durch den Ortschaftsrat entsprechend den örtlichen Bedürfnissen festgelegt.

7. Wahlen, Abstimmungen und Statistik

Für die Durchführung von Wahlen, Abstimmungen und Statistiken ist das Statistische Amt und Wahlamt zuständig, das sich im Einzelfall der Hilfe der Ortsverwaltung bedient.

Der Ortswahlausschuss bleibt beim Ortschaftsrat. Wahlscheine usw. können bei der Ortsverwaltung beantragt werden; sie werden dem Antragsteller durch das zuständige Fachamt der Stadt zugestellt.

8. Fernsprecher - Postbedienung

Die Ortsverwaltung behält bis auf Weiteres ihren bisherigen Fernsprechanschluss. Über einen Anschluss der Ortsverwaltung an das zentrale städtische Fernsprechnetzwird zu gegebener Zeit entschieden werden.

Die Stadt wird sich für die Erhaltung des Postamts in Grünwettersbach mit der Annahmestelle in Palmbach mit den bisherigen Zuständigkeiten einsetzen.

9. Lohnsteuerkarten

Die Ausgabe der Lohnsteuerkarten erfolgt durch das Statistische Amt und Wahlamt, das auch den Erstdruck der Lohnsteuerkarten veranlasst. Berichtigungen und Ergänzungen, die zentral durch die Datenverarbeitungsanlage erfolgen, sowie Zweit-Lohnsteuerkarten können bei der Ortsverwaltung beantragt werden, die die Anträge zur weiteren Bearbeitung an das zuständige Fachamt übermittelt.

10. Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Zählungen und Erhebungen werden vom zuständigen Fachamt der Stadt unter Mithilfe der Ortsverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen über landwirtschaftliche Grundstücke erfolgen durch das Statistische Amt.

Die Meldung landwirtschaftlicher Betriebsunfälle nimmt die Ortsverwaltung entgegen und leitet sie zur Bearbeitung an das zuständige Fachamt weiter.

11. Rechnungsprüfung

Die Eigenprüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Karlsruhe erstreckt sich auch auf Karlsruhe-Wettersbach. Die Aufsichtsprüfung wird durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vorgenommen.

12. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die Ausgaben und Einnahmen werden im Rahmen des Gesamthaushalts veranschlagt.

Die auf Karlsruhe-Wettersbach entfallenden wesentlichen Ausgaben werden künftig in einer besonderen Anlage zum städtischen Haushaltsplan ausgewiesen (Teilhaushalt).

Für die Ortsverwaltung wird im städtischen Haushalt ein eigener Unterabschnitt eingerichtet. Anordnungsbefugt für diesen Unterabschnitt ist die Ortsverwaltung, soweit es sich nicht um zentral zu bewirtschaftende Ansätze (Sammelnachweise) handelt. Im Übrigen sind für die sonstigen Einnahmen und Ausgaben von Karlsruhe-Wettersbach die zuständigen Fachämter der Stadt anordnungsbefugt.

Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse wahrgenommen. In Karlsruhe-Wettersbach wird zur Entgegennahme von Zahlungen für eine Übergangszeit eine Zahlstelle eingerichtet bzw. die Möglichkeit barer Einzahlung bei den örtlichen Geldinstituten geschaffen. Für die von der Ortsverwaltung zu leistenden Barausgaben wird ein eiserner Vorschuss (Handkasse) zur Verfügung gestellt.

13. Geldverkehr und Bankverbindungen

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird Wert auf gute örtliche Bankverbindungen gelegt. Die bisher bestehenden Bankverbindungen der Gemeinde Wettersbach werden deshalb beibehalten, soweit nicht die Stadt Karlsruhe bereits bei den entsprechenden Bankinstituten selbst Bankkonten unterhält.

14. Rechtsangelegenheiten

Die Rechtsstreitigkeiten, die Karlsruhe-Wettersbach betreffen, werden durch das Rechtsamt der Stadt geführt. Der Ortschaftsrat bzw. der Ortsvorsteher sind vorher zu hören.

15. Vergleichsbehörde

Die Ortsverwaltung ist Vergleichsbehörde bei Streitigkeiten zwischen Einwohnern von Karlsruhe-Wettersbach.

16. Polizeiliche Zuständigkeiten (Ordnungswesen)

Mit der Eingliederung der Gemeinde Wettersbach wird der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe auf dem bisherigen Gemeindegebiet von Wettersbach sowohl Kreis- als auch Ortspolizeibehörde. Das bedeutet, dass Aufgaben, die bisher vom Landratsamt Karlsruhe für die Gemeinde Wettersbach erfüllt wurden, auf die Stadt übergehen. Diese Aufgaben werden grundsätzlich von der Polizeibehörde wahrgenommen.

17. Polizeistunde

Die Verlängerung der Polizeistunde wird bei Einzelgenehmigungen durch die Ortsverwaltung erteilt.

18. Gewerberecht

Die Ortsverwaltung nimmt die Gewerbean- und -abmeldungen entgegen und leitet sie an die Stadt weiter.

Die Erteilung befristeter Schankerlaubnisse (bis zu 4 Tagen) ist Sache der Ortsverwaltung.

19. Spielautomaten und Verlosungen - Sammlungsgenehmigungen

Die Erteilung von Aufstellungsgenehmigungen für Spielautomaten erfolgt durch die Polizeibehörde. Anträge sind an die Ortsverwaltung zu richten. Die Genehmigung von Verlosungen erfolgt durch die Ortsverwaltung.

Die Genehmigung von Sammlungen durch Wettersbacher Vereine und caritative Organisationen erfolgt für den Bereich von Karlsruhe-Wettersbach durch die Ortsverwaltung im Benehmen mit der Polizeibehörde.

20. Obdachlosenbehörde

Die Aufgaben der Obdachlosenbehörde übernimmt die Stadt. Zuständig ist die Obdachlosenpolizeistelle beim Amt für Wohnungswesen.

21. Jagdwesen

Die Jagdverwaltung wird vom zuständigen Fachamt der Stadt übernommen.

Bei der Verpachtung der Jagd für den Ortsbereich Wettersbach hat der Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht. Solange die derzeitigen Pächter jagdpachtfähig sind und auch sonst jagdrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, verpflichtet sich der Jagdvorstand unter Verzicht auf eine Ausschreibung und auf Vorschlag des Ortschaftsrats, das Pachtverhältnis bevorzugt mit diesen Pächtern zu verlängern. Bei Ablauf des Pachtvertrags werden die Pachtzeit und der Pachtpreis, letzterer unter Berücksichtigung der tatsächlich bejagbaren Fläche und vergleichbarer Jagden, an die Karlsruher Verhältnisse angeglichen.

Bei der Festsetzung der jährlichen Abschusspläne ist der Ortsvorsteher zu hören.

22. Verkehrssicherung und Verkehrsregelung

Die Aufgaben der Verkehrssicherung und der Verkehrsregelung nehmen die zuständigen Fachämter der Stadt wahr, die dabei von der Ortsverwaltung unterstützt werden; die Ortsverwaltung und der Ortschaftsrat haben ein Vorschlagsrecht.

Die Stadt Karlsruhe wird sich bei der höheren Straßenverkehrsbehörde um die Genehmigung zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen und Ampelanlagen zur Sicherung der Fußgängerüberwege einsetzen.

23. Fundsachen

Fundsachen aus Karlsruhe-Wettersbach verwaltet die Ortsverwaltung.

24. Meldewesen

Die Einwohnerkartei wird als Zentralkartei bei der Stadt geführt. An-, Um- und Abmeldungen sind von der Ortsverwaltung entgegenzunehmen und der Stadt zur Aufnahme in die Zentralkartei weiterzuleiten. Auf diese Weise besteht für die Ortsverwaltung die Möglichkeit, eine bei ihr geführte Einwohnerzweitkartei stets auf dem Laufenden zu halten. Darüber hinaus erhält die Ortsverwaltung einmal jährlich vom Statistischen Amt und Wahlamt eine ausgedruckte Einwohnerkartei auf dem neuesten Stand. Alle weiteren Aufgaben werden von den Fachämtern der Stadt wahrgenommen. Aufenthaltsbescheinigungen können von der Ortsverwaltung ausgestellt werden.

Personalausweise und Kinderausweise werden von der Ortsverwaltung ausgestellt und ausgegeben. Reisepässe werden durch die Polizeibehörde der Stadt ausgestellt; die Entgegennahme von Anträgen und Ausgabe der Reisepässe erfolgen durch die Ortsverwaltung.

25. Polizeiliche Führungszeugnisse

Anträge und Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen können bei der Ortsverwaltung gestellt werden, die sie zur Weiterleitung an das Bundeszentralregister an die Polizeibehörde abgibt.

26. Ausländerwesen

Für das Ausländerwesen ist die Polizeibehörde zuständig. Bei der Anmeldung ist von der Ortsverwaltung der Vordruck über die Aufenthaltsanzeige auszuhändigen.

27. Wehrerfassung

Alle mit der Wehrerfassung zusammenhängenden Aufgaben werden von der Stadt wahrgenommen. Der Ortsvorsteher kann als Vertreter der Stadt zu den Sitzungen der Musterungskommission entsandt werden.

28. Standesamt

Abweichend von § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes soll Karlsruhe- Wettersbach einen eigenen Standesamtsbezirk bilden. Die Stadt Karlsruhe wird gemäß § 52 Abs. 2 PStG beim Regierungspräsidium Karlsruhe den entsprechenden Antrag stellen. Der Ortsvorsteher soll zum Standesbeamten, ein weiterer Angehöriger der Ortsverwaltung zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Karlsruhe-Wettersbach bestellt werden.

29. Ortsgericht - Inventurbehörde

Die Aufgaben des Ortsgerichts werden vom Ortsgericht der Stadt wahrgenommen.

30. Grundbuchamt

Da das Grundbuchamt Wettersbach nach der Eingliederung nicht aufrechterhalten bleiben kann, soll das bisherige Grundbuchamt von Wettersbach als Außenstelle des Grundbuchamts Durlach in den bisherigen Räumen geführt und mit Personal der Ortsverwaltung besetzt werden.

31. Zivilschutz

Die Aufgaben werden zentral von der Stadt Karlsruhe übernommen.

32. Schulwesen

Mit der Übernahme der Schule von Karlsruhe-Wettersbach in die Schulträgerschaft der Stadt entfällt der örtliche Schulbeirat. Soweit in den gemeinderätlichen Ausschüssen der Stadt Karlsruhe Angelegenheiten beraten werden, die die schulischen Belange von Karlsruhe-Wettersbach unmittelbar berühren, sollen auf Vorschlag des Ortschaftsrats jeweils drei sachkundige Einwohner von Karlsruhe-Wettersbach zugezogen werden.

Bei der Besetzung der Schulleiterstellen in Karlsruhe-Wettersbach ist der Ortschaftsrat zu hören.

Die Stadt verpflichtet sich, sich stets für den Erhalt

- a) der Heinz-Barth-Schule im Stadtteil Grünwettersbach als Grundschule,

- b) der Waldenser-Schule im Stadtteil Palmbach als Außenstelle der Grundschule und
- c) der Carl-Benz-Schule im Stadtteil Grünwettersbach als Hauptschule

einzusetzen und die räumlichen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen Unterricht zu schaffen. Die Namen der Schulen bleiben erhalten. Die Einrichtung weiterführender Schulen darf nicht zu Lasten der vorgenannten Schulen gehen.

Der Ausbau der Hauptschule soll bei Bedarf nach den bestehenden Plänen fortgeführt werden. Ausbau und Einrichtung der Schule erfolgen nach den bereits gefassten Beschlüssen des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats.

Die Stadt wird sich für die Einrichtung einer Realschule in Karlsruhe- Wettersbach einsetzen, sofern die Voraussetzungen für die Einrichtung einer solchen gegeben sind.

Die Schulen in Karlsruhe-Wettersbach bleiben mit Lehr- und Lernmitteln nach neuestem Stand ausgerüstet. Die Lehr- und Lernmittel für die Schulen in Wettersbach werden im Rahmen der im Teilhaushaltsplan für Wettersbach zur Verfügung stehenden Mittel vom Schulleiter bestellt. Soweit aus rechtlichen und organisatorischen Gründen hierbei eine Änderung zwingend erforderlich wird, ist diese im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat vorzunehmen.

Den Real- und Gymnasialschülern von Wettersbach ist es auch nach der Eingliederung möglich, das Schulzentrum in Karlsbad zu besuchen. Den Schülern bzw. Eltern entstehen hierdurch für die Dauer von längstens fünf Jahren keine Mehrkosten, ausgenommen evtl. vom Landesgesetzgeber vorgenommene Erhöhungen des Eigenanteils der Eltern an den Fahrtkosten. Auch soll es den Schülern, die bisher schon das Max-Planck-Gymnasium in Karlsruhe-Rüppurr besuchen, möglich sein, diese Schule weiter zu besuchen. Auch hier entstehen Schülern bzw. Eltern für die Dauer von längstens fünf Jahren keine Mehrkosten, ausgenommen evtl. vom Landesgesetzgeber vorgenommene Erhöhungen des Eigenanteils der Eltern an Fahrtkosten.

33. Bücherei

Die in Wettersbach vorhandene Gemeinde- und Jugendbücherei wird als Außenstelle der Stadtbibliothek Karlsruhe in Wettersbach weitergeführt. Im Haushaltsplan der Stadt Karlsruhe sind künftighin die erforderlichen Mittel zum weiteren Ausbau der Bücherei bereitzustellen.

Die Büchereiordnung der Gemeinde Wettersbach gilt weiter.

34. Sozialangelegenheiten

In Bezug auf Leistungen aus der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige, in Flüchtlingssachen und sonstigen sozialen Angelegenheiten einschließlich Sachen der Jugendhilfe sind die jeweiligen Fachämter der Stadt zuständig. Anträge sind bei der Ortsverwaltung einzureichen und nach vorbereitender Bearbeitung an das zuständige Fachamt zu übersenden.

Barbeihilfen in Eil- und Notfällen bis zum Betrag von 300 DM im Einzelfall sowie Beihilfen und Rückreisegutscheine für Besucher aus der DDR sind auch künftig von der Ortsverwaltung auszugeben.

35. Friedhofs- und Bestattungswesen

Aus Karlsruhe-Wettersbach wird ein Bestattungsbezirk gebildet. Die Friedhöfe in den Stadtteilen Grünwettersbach und Palmbach stehen, soweit kein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht, ausschließlich zur Bestattung von Einwohnern von Wettersbach zur Verfügung. Die Verstorbenen von Wettersbach werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet. Hiervon kann abgewichen werden, wenn ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf einem anderen Stadteilfriedhof besteht. Der Hauptfriedhof steht, wie allen Karlsruher Einwohnern, auch den Einwohnern von Karlsruhe-Wettersbach zu den Bedingungen der Karlsruher Friedhofsordnung und der Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Karlsruhe uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Stadt tritt in bestehende Verträge ein und hat die Möglichkeit, sie nach Ablauf der Vertragszeit zu kündigen.

Die Aufsicht und Unterhaltung der Friedhöfe in Karlsruhe-Wettersbach besorgt die Ortsverwaltung. Soweit erforderlich, wird die Ortsverwaltung durch Personal des Friedhof- und Bestattungsamts bei der Unterhaltung des Friedhofs und bei der Durchführung von Beerdigungen unterstützt.

36. Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung in Wettersbach wird in der bisherigen Weise weitergeführt.

37. Künstliche Besamung und Fleischbeschau, Milchleistungsprüfungen

Künstliche Besamung, Fleischbeschau und Milchleistungsprüfungen werden in der bisherigen Weise durchgeführt. Die Stadt Karlsruhe tritt in die bestehenden Verträge ein.

38. Tierkörperbeseitigung

Anmeldungen der Tierbesitzer über gefallene Tiere werden von der Ortsverwaltung entgegengenommen, die von sich aus die Abholung und Beseitigung veranlasst.

39. Stromversorgung

Die Stromversorgung in Karlsruhe-Wettersbach wird im Rahmen des bestehenden Stromlieferungsvertrags B mit dem Badenwerk fortgesetzt. Die zuständige Bearbeitung des Vertragsverhältnisses und der damit zusammenhängenden Fragen wird von den Stadtwerken Karlsruhe

übernommen. Die Wartung der Straßenbeleuchtung wird vom örtlichen Bauhof in Wettersbach durchgeführt.

40. Rentenversicherung

Anträge auf Ausstellung von Versicherungskarten für die Höher- und Weiterversicherung nehmen sowohl die Ortsverwaltung als auch das Fachamt bei der Stadtverwaltung entgegen. Das Gleiche gilt für Rentenanträge sowie für Anträge auf Feststellung von Beschäftigungszeiten für Flüchtlinge und Vertriebene einschließlich der hierfür erforderlichen Zeugenerklärungen.

Sämtliche Anträge mit Unterlagen werden gesammelt über das Fachamt der Stadtverwaltung an den Versicherungsträger übersandt. Aufrechnungsbescheinigungen für die Höher- und Weiterversicherung können von der Ortsverwaltung unmittelbar erteilt werden.

41. Feuerwehr

Die freiwilligen Feuerwehren in Grünwettersbach und Palmbach bleiben als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe erhalten.

Grundlagen für die Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe bilden das Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg und die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe.

Die Abteilungen Grünwettersbach und Palmbach der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe werden bei Bränden und Notständen in ihrem Einsatzbereich gleichzeitig mit der Berufsfeuerwehr alarmiert und eingesetzt.

Arbeitseinsätze ohne besonders kostspielige Aufwendungen können die Abteilungen Grünwettersbach und Palmbach mit eigenem Gerät auf Anordnung ihrer Abteilungskommandanten oder deren Vertreter selbstständig durchführen. Der jeweilige Einsatzleiter gibt dem Inspektor vom Dienst bei der Berufsfeuerwehr Kenntnis von Art, Umfang, Beginn und Beendigung des Einsatzes und stimmt mit ihm den evtl. notwendigen Einsatz der Berufsfeuerwehr ab.

42. Planung und Baurecht

Mit Abschluss der Eingliederungsvereinbarung geht die Planungshoheit auf die Stadt über. Zuständiges Fachamt für Bauleitplanung und Verkehrsplanung ist das Stadtplanungsamt.

Bauanträge werden bei der Ortsverwaltung eingereicht. Das Gleiche gilt für Teilungsanträge nach dem Bundesbaugesetz. Die Ortsverwaltung übermittelt die Bauanträge nach ihrer Prüfung auf Vollständigkeit an das Bauordnungsamt der Stadt. Nach Prüfung durch das Bauordnungsamt wird ein Plansatz mit den vorbereiteten Angrenzerverständigungen der Ortsverwaltung zurückgegeben. Nach Offenlegung im Rahmen der Angrenzerverständigung werden die Antragsunterlagen mit etwaigen Nachbareinsprüchen unter Stellungnahme der Ortsverwaltung dem Bauordnungsamt zur Weiterführung des Verfahrens übergeben. Den Baubescheid

erteilt das Bauordnungsamt. Eine Mehrfertigung des Baubescheides mit Plänen geht an die Ortsverwaltung. Baugesuche, die von den Festsetzungen eines Bebauungsplans abweichen, werden dem Ortschaftsrat vor Entscheidung zur Stellungnahme zugeleitet.

Das Baulastenverzeichnis wird beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt geführt.

43. Vermessungsangelegenheiten - Erschließungsbeiträge

Für Vermessungsangelegenheiten ist das Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt zuständig. Anträge oder Aufträge können von der Ortsverwaltung entgegengenommen werden.

Die Erteilung von Anliegerbescheinigungen erfolgt weiterhin durch die Ortsverwaltung.

Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz werden durch die Ortsverwaltung abgerechnet. Der Einzug der Erschließungsbeiträge erfolgt zentral durch die Stadt.

Baulandumlegungen erfolgen durch die Stadt. In den zuständigen Umlegungsausschuss werden bei Umlegungen in Karlsruhe-Wettersbach vier Mitglieder des Ortschaftsrats als Sachverständige berufen.

44. Gemeinderätliche Schätzungen

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung in der Gesamtgemeinde werden die Schätzungen unter Mitwirkung der Ortsverwaltung durch die Grundstücksbewertungsstelle vorgenommen.

45. Gutachterausschuss

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Grundstückswertermittlung für Karlsruhe-Wettersbach nach der Eingliederung von der Stadt aus mitbearbeitet wird, wo die vorgeschriebene Kaufpreissammlung und ein Gutachterausschuss bestehen. Ein Vertreter des Ortschaftsrats wird im Einzelfall als Sachverständiger zu den Beratungen des Gutachterausschusses zugezogen. Der Ortsverwaltung ist über die Grundstückspreisentwicklung in Karlsruhe-Wettersbach laufend zu berichten.

46. Gebäude- und Elementarschadenversicherung

Die Gebäudeversicherungsunterlagen bleiben bei der Ortsverwaltung, die auch weiterhin die Anmeldungen zur regelmäßigen Einschätzung entgegennimmt.

Für die Prüfung und den Versand der Rechnungen sowie die Erhebung der Umlage sind die Fachämter der Stadt zuständig.

47. Grundstücks- und Gebäudeverwaltung

Die Unterhaltung und Verwaltung der bisher gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude obliegen der Ortsverwaltung, die sich im Bedarfsfalle der Unterstützung seitens der zuständigen Fachämter bedient. Der Ortsverwaltung obliegen insbesondere die Verwaltung, Unterhaltung und Vermietung der bisher gemeindeeigenen Wohnungen.

48. Gemeindestraßen, Ortskanalisation

Die Unterhaltung der Gemeindestraßen und der Parkplätze ist Aufgabe der Ortsverwaltung. Die Straßenreinigung wird vom Tiefbauamt durchgeführt; der Winterdienst erfolgt durch die Ortsverwaltung.

Die Unterhaltung der Ortskanalisation wird von der Ortsverwaltung durchgeführt.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der örtliche Bauhof in Wettersbach aufrechterhalten.

49. Gärtnerische Anlagen

Die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen in Karlsruhe-Wettersbach ist Sache der Ortsverwaltung und wird vom örtlichen Bauhof mit Unterstützung des Gartenbauamts durchgeführt.

50. Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen entsprechend den Entscheidungen des Ortschaftsrats nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Vereinbarung und des Ortsvorstehers nach § 8 Abs. 2 Ziffer 1 b der Vereinbarung erfolgt durch die zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat und der Ortsverwaltung. Hierbei ist die Vergabeordnung der Stadt für Lieferungen und Leistungen zu beachten. Bei der Einholung von Angeboten sind in Karlsruhe-Wettersbach ansässige Unternehmen tunlichst zu berücksichtigen.

51.

Die Vertretung der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Wasserversorgung des Alb-Pfinz-Hügellandes durch den Ortsvorsteher und Vertreter des Ortschaftsrats von Wettersbach bleibt bestehen.

52.

Auf den am Ortseingang von Karlsruhe-Wettersbach aufzustellenden Ortseingangsschildern bleiben die alten Gemeindennamen Grünwettersbach und Palmbach als Stadtteilnamen erhalten.

Die Stadt wird sich darüber hinaus bei der höheren Straßenbehörde dafür einsetzen, dass die Genehmigung zur zusätzlichen Anbringung der Bezeichnung "Ortschaft Wettersbach" auf den Orteingangsschildern erteilt wird.

Im Zweifel ist bei der Abgrenzung aller Zuständigkeiten grundsätzlich davon auszugehen, dass in fachlicher Hinsicht das jeweils zuständige Fachamt der Stadt Karlsruhe entscheidet.

Soweit in diesem Zuständigkeitskatalog nichts Anderes bestimmt ist, ist die Ortsverwaltung für die Entgegennahme von Anträgen aller Art sowie für die vorbereitende Bearbeitung und Weiterleitung an das betreffende Fachamt zuständig.

Die Gemeinde Wettersbach und die Stadt Karlsruhe sind sich darüber einig, dass dieser Zuständigkeitskatalog keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Einzelfragen, die sich erst aus der Praxis ergeben, werden deshalb von den zuständigen Stellen der Stadt und der Ortsverwaltung im gegenseitigen Einvernehmen gelöst. Dabei sollen im Hinblick auf die herbeigeführte Verwaltungseinheit Gründe der Zweckmäßigkeit der Verwaltungsorganisation sowie der Grundsatz der bürgernahen Verwaltung stets im Vordergrund der Entscheidungen stehen. Änderungen dieses Zuständigkeitskatalogs können im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat auch dann vorgenommen werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen bzw. Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten ist. Soweit Änderungen der Organisation aufgrund von Gesetzen oder überregionalen Vereinbarungen notwendig werden, können diese vorgenommen werden.